

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 28. August 2015	Nr. 212
------	------------------------------	---------

Änderung des Erlasses der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis und zur Durchführung der Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern

Artikel 1

Der Erlass des Senators für Gesundheit zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis und zur Durchführung der Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern vom 28. April 2015 (Brem.ABl. S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 2 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich die unterste Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Beruf oder die Tätigkeit als Heilpraktiker ausgeübt werden soll. Der Antragsteller hat konkrete Nachweise darüber vorzulegen. Wird eine Berufstätigkeit noch nicht ausgeübt oder ist die Ausübung der Berufstätigkeit noch nicht beabsichtigt, ist die Behörde zuständig, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.“

2. Nummer 9.2 erhält folgende Fassung:

„9.2 Von der Überprüfung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn Antragsteller nach Nummer 9.1 eine langjährige berufliche Tätigkeit nachweisen können und wenn aufgrund eines außerordentlich umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus- und Fortbildungs- oder Weiterbildungsweges an den Kenntnissen in Diagnostik und Differenzialdiagnostik von Erkrankungen und Verletzungen sowie deren Folgezustände keine Zweifel bestehen. Gleiches gilt für Antragsteller, die den von einer inländischen Fachhochschule oder als gleichgestellt anerkannten ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad eines Bachelor of Science/ Fachrichtung Physiotherapie führen. In diesen Fällen kann lediglich eine Überprüfung durch den Amtsarzt nach Aktenlage erfolgen. Aus-, Fort- oder Weiterbildungen können nur anerkannt werden, sofern diese an staatlich anerkannten oder staatlichen Ausbildungsstätten absolviert wurden. Ein entsprechender Anspruch des Antragstellers besteht nicht.“

Artikel 2

Der Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bremen, den 20. Juli 2015

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz